suva



Unternehmerversicherung

Einreihungsregeln Gültig ab 1. Januar 2024 Reglement des Suva-Rats vom 14. November 2014 betreffend die Einreihungsregeln in der Unternehmerversicherung (letzte Revision am 17. November 2023).

Kapitel: Zweck und Geltungs- bereich	4
2. Kapitel: Prämientarif und Prämien	4
3. Kapitel: Risikogemeinschaften, Basissatz und Reserven	4
4. Kapitel: Zuteilung der Personen zu den Risikogemeinschaften	5
5. Kapitel: Prämienbemessung und Verwaltungskostenzuschlag	5
6. Kapitel: Versicherter Verdienst	6
7. Kapitel: Rabatt für Taggeld- aufschub	6
8. Kapitel: Übergangsbestimmung und Inkrafttreten	6
Anhänge 1. Klassenstrukturen	8
Grundtarif der Unternehmerversicherung	10

1. Kapitel: Zweck und Geltungsbereich

Art.1 Zweck

Die Einreihungsregeln dienen als Grundlage für die Festsetzung der Prämien im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) in Verbindung mit Art. 139 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV).

Art. 2 Geltungsbereich

Die Einreihungsregeln sind anwendbar für Selbstständigerwerbende in den unter Art. 66 Abs. 1 UVG genannten Berufszweigen und für mitarbeitende Familienmitglieder solcher Selbstständigerwerbenden.

2. Kapitel: Prämientarif und Prämien

Art. 3 Prämientarif

Die vorliegenden Einreihungsregeln bilden einen Prämientarif im Sinne von Art. 63 Abs. 5 lit. a und d UVG.

Art. 4 Nettoprämie

Die Nettoprämie ist jener Teil der Prämie, welcher der Finanzierung der vergangenen und zukünftigen Versicherungsleistungen dient. In der Nettoprämie ist die gesetzlich vorgesehene Reserve enthalten.

Die Nettoprämie gilt gesamthaft für die Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung.

Art.5 Bruttoprämie

Die Bruttoprämie besteht aus der Nettoprämie und dem Zuschlag für die Verwaltungskosten.

Art. 6 Minimalprämie

Die Minimalprämie beträgt 540 Franken pro Jahr inklusive Verwaltungskostenzuschlag.

3. Kapitel: Risikogemeinschaften, Basissatz und Reserven

Art. 7 Risikogemeinschaften

- Die Risikogemeinschaften bestehen aus Klassen.
- ² Klassen sind Risikogemeinschaften, in welchen zum Zweck der Prämienbemessung gleichartige Tätigkeiten mit gleichartigem Unfallrisiko zusammengefasst werden. Sie entsprechen in der Regel den Klassen der obligatorischen Berufsunfallversicherung.
- ³ Jeder Klasse ist ein Basissatz zugeordnet. Die Basissätze entsprechen jeweils einem Nettosatz im Grundtarif der Unternehmerversicherung.

Art. 8 Basissatz

Die Basissätze werden so bemessen, dass die Einnahmen aus den Nettoprämien voraussichtlich den Ausgaben für die Versicherungsleistungen entsprechen.

Art.8a Wertschwankungsreserven und Ausgleichsreserve¹

- Überschüsse aus der Wertschwankungsreserve können den Rückstellungen für künftige Teuerungszulagen zugewiesen werden.
- ² Wenn die Wertschwankungsreserve und die Ausgleichsreserve der Kapitalertragsrechnung über den vom Suva-Rat definierten Grenzen liegen und der Überschuss ein erhebliches Ausmass angenommen hat, kann ein Teil davon in Form eines ausserordentlichen Abzugs abgebaut werden. Dieser Abzug berechnet sich als Prozentsatz des der Einreihung entsprechenden Nettoprämiensatzes. Bei einem Rabatt für den Taggeldaufschub (Art. 13) wird der Abzug entsprechend der Ermässigung reduziert.²
- ³ Der ausserordentliche Abbau von überschüssigen Wertschwankungsreserven und Ausgleichsreserven der Kapitalertragsrechnung darf pro Jahr insgesamt nicht mehr als 15 Prozent der Nettoprämie der Risikogemeinschaft betragen.

4. Kapitel: Zuteilung der Personen zu den Risikogemeinschaften

Art.9

Die Zuteilung der Person zu den Klassen erfolgt aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit. Massgebend sind in der Regel diejenigen Merkmale oder Kombination von Merkmalen, welche den überwiegenden Anteil ausmachen.

5. Kapitel: Prämienbemessung und Verwaltungskostenzuschlag

Art. 10 Prämienbemessung

- 1 Eine versicherte Person wird grundsätzlich zum Basissatz oder dem für sie ergebenden Mischsatz aus den Basissätzen zwei oder mehrerer Klassen eingereiht.
- ² Bei Bestehen von erhöhenden oder senkenden Risikofaktoren werden Zuschläge erhoben oder Rabatte gewährt. Die individuellen Risikoerfahrungen einer versicherten Person werden mit einem Bonus-Malus-System beurteilt und tarifiert. Die Geschäftsleitung erlässt entsprechende Regeln.
- ³ Der Nettoprämiensatz einer versicherten Person liegt nicht mehr als 100 Prozent

¹ Gemäss SR-Beschluss vom 7. Juni 2019

² Gemäss SR-Beschluss vom 17. November 2023.

- (14 Stufen) über oder 50 Prozent (14 Stufen) unter dem massgebenden Basissatz.
- Während der fest vereinbarten Versicherungsdauer bleibt der Nettoprämiensatz unverändert.

Art. 11 Verwaltungskostenzuschlag

- Der Zuschlag für die Verwaltungskosten wird in Prozent der Nettoprämien bestimmt.
- ² Er wird so bemessen, dass aus ihm die ordentlichen Aufwendungen für die Durchführung der Unfallversicherung gedeckt werden können.
- ³ Der Verwaltungskostenzuschlag beträgt 26 Prozent.³
- Während der fest vereinbarten Versicherungsdauer bleibt der Verwaltungskostenzuschlag unverändert.

6. Kapitel: Versicherter Verdienst

Art. 12

- Der maximale versicherte Verdienst entspricht dem Höchstbetrag des versicherten Verdienstes im Sinne von Art. 22 Abs. 1 UVV.
- ² Bei vollzeitlicher Erwerbstätigkeit beträgt der minimale versicherte Verdienst

- bei Selbstständigerwerbenden 45 Prozent und bei mitarbeitenden Familienmitgliedern 30 Prozent des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes (Art. 138 UVV).4
- ³ Bei teilzeitlicher Erwerbstätigkeit wird eine anteilsmässige Reduktion bis auf 20 Prozent des minimalen versicherten Verdienstes berücksichtigt.

7. Kapitel: Rabatt für Taggeldaufschub

Art. 13

Die versicherte Person wählt zwischen einem Taggeldanspruch ab dem 3. Tag nach dem Unfalltag, ab dem 15. oder ab dem 30. Tag. Bei Taggeld ab dem 15. Tag gilt eine Ermässigung von 20 Prozent auf die Jahresprämie, bei Taggeld ab dem 30. Tag eine solche von 40 Prozent.

8. Kapitel: Übergangsbestimmung und Inkrafttreten

Art. 14

- Nach der bisherigen Regelung abgeschlossene Verträge bleiben bestehen.
- ² Die Einreihungsregeln treten am 1. April 2015 in Kraft.
- 3 Gemäss SR-Beschluss vom 16. Juni 2023
- Fassung gemäss Änderung der UVV per 1. Januar 2016.

Anhänge

- 1. Klassenstrukturen
- 2. Grundtarif der Unternehmerversicherung

Luzern, 17. November 2023

Namens des Suva-Rats:

Der Präsident: Gabriele Gendotti Der Generalsekretär: Marc Epelbaum

Klassenstrukturen

Anhang 1 zu den Einreihungsregeln der Unternehmerversicherung

Klasse	Branche/Tätigkeit						
02A	Zementwaren						
06A	Glas und Keramik						
10M	Metallurgie						
11C A	Metallbau, Schlosserei (Werkstatt)/Apparatebau (Werkstatt)/Bühnenbau (Werkstatt)/Stahlbau (Werkstatt)/Rollläden und Storen (Montage), inkl. Reparatur/Hufschmied						
11C B	Metall-, Apparate- und Stahlbau (Montage)						
13B	Maschinenbau (inkl. Reparatur und Montage)/Gravieren (inkl. Laser)/Spanende Bearbeitung wie Drehen und Fräsen						
13D A	Autogarage/Motorradwerkstatt (inkl. Handel)/Motorgerätewerkstatt Landwirtschaft und Bau (inkl. Handel)/Tankstelle mit Shop						
13D B	Fahrrad-, Motorradwerkstatt (inkl. Handel)						
13E	Karosseriewerk/Autospenglerei/Autolackierwerk/Autosattlerei/Autofolieren (Car wrapping)/Bootsbau, Flugzeugbau						
15D	Elektrogeräte und -maschinen/Informationstechnik/Medizinaltechnik, Optik/Miktrotechnik/Zahntechnik/Uhren und Schmuck/Musikinstrumentenbau/ Orthopädietechnik						
16B	Eisen-, Blech-, Metallwaren-Herstellung						
16C	Oberflächentechnik						
17S	Sägerei, Rohholzverarbeitung zu Schnittholz						
18S	Schreinerei						
23C	Kunststoffverarbeitung						
24K A	Druck und Medien						
24K B	Papier-, Karton- und Folienverarbeitung						
28M A	Innendekoration/Lederverarbeitung						
28M B	Textilverarbeitung und -pflege						
32F	Chemisch-technische Produktherstellung						

Klasse	Branche/Tätigkeit					
36N	Nahrungsmittelherstellung					
38S	Steinbildhauer, Steinsägewerk					
41A A	Bauhauptgewerbe (Allrounder)/Maurer/Holzbau, Zimmerei					
41A B	Gartenbau/Gärtner/Landbau, Landwirtschaft					
42B	Forst					
44D A	Gipser/Ausbaugewerbe (Allrounder)					
44D B	Maler/Messebau, Eventtechnik					
44E	Bedachung, Fassadenbekleidung					
45B	Bodenleger					
45D	Facility Service, Gebäudereinigung					
45G	Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik/Bauspengler/Sanitärtechnik/Kaminfeger					
45M	Plattenleger (Boden und Wand)/Isolationen (Kälte, Wärme, Schall)/Hafner					
47F	Schifffahrt, Eisenbahn/Gastronomie					
47G	Bergbahn, Skilift					
49A A	Transport von Gütern/Taxi / Strassendienst, Winterdienst					
49A B	Chauffeur (Bus und Car)/Bestatter (inkl. Transport)					
50A	Luftfahrt (inkl. Unterhalt)					
52A	Handel (vorwiegend Büroarbeiten, ohne Transport)/Verkaufsladen (neben Suva-Tätigkeit)					
52D	Recycling					
55A	Energieerzeugung und -versorgung					
55D	Elektroinstallation (inkl. Photovoltaik), Netzbau					
60F	Kaufmännisches Büro					
62B	Architekt/Ingenieur/Baumanagement, Bauleitung/Schulungen (neben Suva-Tätigkeit)					
70C	Personalverleih (Administration)					
71A	Soziale Institutionen (Administration)					

Grundtarif der Unternehmerversicherung

Anhang 2 zu den Einreihungsregeln der Unternehmerversicherung

Stufe	Prämiensatz netto in %	Prämiensatz brutto in %	Stufe	Prämiensatz netto in %	Prämiensatz brutto in %
90	1,5380	1,9379	120	6,6500	8,3790
91	1,6150	2,0349	121	6,9800	8,7948
92	1,6950	2,1357	122	7,3300	9,2358
93	1,7800	2,2428	123	7,6900	9,6894
94	1,8690	2,3549	124	8,0800	10,1808
95	1,9630	2,4734	125	8,4800	10,6848
96	2,0610	2,5969	126	8,9100	11,2266
97	2,1640	2,7266	127	9,3500	11,7810
98	2,2720	2,8627	128	9,8200	12,3732
99	2,3860	3,0064	129	10,3100	12,9906
100	2,5050	3,1563	130	10,8300	13,6458
101	2,6300	3,3138	131	11,3700	14,3262
102	2,7600	3,4776	132	11,9400	15,0444
103	2,9000	3,6540	133	12,5300	15,7878
104	3,0400	3,8304	134	13,1600	16,5816
105	3,2000	4,0320	135	13,8200	17,4132
106	3,3600	4,2336	136	14,5100	18,2826
107	3,5200	4,4352	137	15,2300	19,1898
108	3,7000	4,6620	138	15,9900	20,1474
109	3,8900	4,9014	139	16,7900	21,1554
110	4,0800	5,1408	140	17,6300	22,2138
111	4,2800	5,3928	141	18,5200	23,3352
112	4,5000	5,6700	142	19,4400	24,4944
113	4,7200	5,9472	143	20,4100	25,7166
114	4,9600	6,2496	144	21,4300	27,0018
115	5,2100	6,5646	145	22,5100	28,3626
116	5,4700	6,8922	146	23,6300	29,7738
117	5,7400	7,2324	147	24,8100	31,2606
118	6,0300	7,5978	148	26,0500	32,8230
119	6,3300	7,9758	149	27,3600	34,4736

Das Modell Suva Die vier Grundpfeiler



Die Suva ist mehr als eine Versicherung; sie vereint Prävention, Versicherung und Rehabilitation.



Die Suva wird von den Sozialpartnern geführt. Die ausgewogene Zusammensetzung des Suva-Rats aus Vertreterinnen und Vertretern von Arbeitgeberverbänden, Arbeitnehmerverbänden und des Bundes ermöglicht breit abgestützte, tragfähige Lösungen.



Überschüsse gibt die Suva in Form von tieferen Prämien an die Versicherten zurück.



Die Suva ist selbsttragend; sie erhält keine öffentlichen Gelder.

Suva

Postfach, 6002 Luzern Tel. 058 411 12 12 www.suva.ch/2997-24.d Ausgabe: Januar 2024

Publikationsnummer

2997-24.d (nur als PDF erhältlich)